

## Einige Folgen aus Karl des Grossen Veränderungen

### § 23.

#### Trennung der Wachszinsigen von den Hofhörigen, und wachszinsiges Recht

Bis hierher waren die Schutzhörigen, die zu einer Grafen oder Kirchenfamilie gehörten, noch so ziemlich einerlei Standes, und zwischen denen, welche Erbgüter und welche keine besaßen, ein so grosser Unterschied nicht: nur etwa wie zwischen den Milites und Militares, oder dass man diejenigen, welche keine Erbe besaßen, nur unter die ärmern freien Schutz-Genossen zählte (So etwa wie der Osnabrücker Bischof Phillip noch 1147 einen Unterschied machte zwischen denjenigen Freien, welche Landgüter entweder eigentümlich oder nach Erbrecht besaßen, und denjenigen, welche kein Landgut auf eine oder andere Art unterhatten; und erstere der Domkirche, letztere aber der Johannskirche als Pfarrgenossen anwies: wobei er doch schon die nicht beerbten Freien in der Stadt (vermutlich als Reichere, und die man den Erbbesitzern mochte gleich schätzen) ausnahm.). Aber allmählich wichen sie voneinander ab. Ob der Unterschied im Namen, da man die Schutzgenossen, welche ein Erbe unterhatten, Hofhörige, die übrigen aber Wachszinsige nannte, etwas dazu beigetragen habe, will ich nicht behaupten: da aber der Wehrstand oder die Erbbesitzer vor Karls Zeiten wesentlich von den übrigen unterschieden waren; so würde man ein halbes Wunder annehmen müssen, wenn nicht nach Karls Zeiten so viel Begriff von Ehre bei den alten Erbbesitzern zurück geblieben wäre, um sich für mehr und besser als die blossen Wachszinsigen zu halten. Die Erinnerung ihrer ehemaligen freien Standschaft, der Reichswehre, die sie bewohnten, bebauten, und woran sie noch die Erbfolge hatten (Da die alten Erbbesitzer ihr Erbgut und sich einem 3ten zum Schutz empfohlen, oder gar den Eigenthum ihres Erbe mit Vorbehalt der erblichen Abnutzung einem andern übertragen haben; so schein mir hierin der Grund zu liegen, warum der westfälische Bauer noch jetzt das Erbrecht am Gute, das er bebauet, habe. Alte Verträge hierüber sind in der ältern Geschichte ein Unding, obschon dergleichen Statt hatten, wenn durch Ausrottung der Wälder und Austrocknung der Sümpfe etc. neue Höfe angelegt wurden.) etc. waren bei ihnen sowohl als bei ihren Enkeln noch immer ein behaglicher Gedanke, dem ihre Hofsgewohnheiten, keinen wachszinsigen, der nicht vom Hofe abstammte, zu einem erledigten Hofserbe zuzulassen (Man muss hier nicht ausser Acht lassen, dass die Besetzung der erledigten Erbe nach dem Weisthum der Hofgenossen geschehen musste, und also nicht von der blossen Willkühr des Hof-Herrn abhinge.), stets neue Nahrung gab. Und obschon sie keine eigene Stimmer mehr aufm Reichstage hatten; so war doch immer ihre Stimme in der Mark von Gewichte (Kenntlich fangen die Markenprotokollen spät an, höchstens in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts: und doch ersieht man aus diesen, dass alles, was die Marken betraf, beim Markengerichte von den Erbbesitzern, nicht von den Gutsherren vorgenommen und geschlichtet wurde. Die Gutsherren erschienen nur zuweilen um ihren Colonen mit Rath an die Hand zu gehen; als man aber anfang das Markengericht mehr durch einen Rentemeister oder gar Gelehrten als durch den alten Schulden bekleiden zu lassen, so wurde ihre Gegenwart nötiger; besonders da der substituierte Rentemeister öfters nichts vom Markenrechte verstand; und der Gelehrte die römischen Spitzfindigkeiten wollte geltend machen. Als endlich der alte Schulte gar aufhörte, das Markengericht zu spannen, und in seine Stelle ein vom Markenrichter substituirter eintrat, der kein eigentlicher Markengenosse war, der dieselben Begriffe wie die echten Markengenossen, nicht wohl haben konnte etc.; so mussten freilich auch die Rentemeister der übrigen Gutsherren statt derselben Colonen eintreten. In ältern Zeiten waren die Colonen in Rücksicht der Mark gerade das, was nun ihre Gutsherren seyn wollen. Denn laut den noch übrigen einzelnen Urkunden waren die Colonen beim Markengerichte die Urteilsfinder, folglich auch die Stimmführer etc.). Auf der anderen Seite sahen aber auch die blossen Wachszinsigen etwas bei den Hofhörigen das ihnen nicht gefiel, nämlich die persönlichen Dienstleistungen, die zwar anfänglich nichts erniedrigendes an sich trugen, mit der Zeit aber, als die sogenannten Dienstleute die ansehnlichern Dienste bei Hofe versahen und den Hofhörigen die niedern anwiesen, den Stand der Hofhörigen nicht wenig herabsetzten. Sie waren demnach wohl zufrieden, dass sie mit den Hofhörigen nicht einerlei Rechte und Rechte geniessen sollten. Hierzu kam nun noch, dass gerade von den Wachszinsigen oder blossen Schutzhörigen die Städte meistens bevölkert wurden, wo sie Bürgerrecht bekamen und sich darauf wohl zu viel als die Hofhörigen auf ihr Wehrgut einbildeten. Da aber die Landeshoheit zu der Zeit noch nicht gegründet oder doch nicht befestiget war, die Reichsbürger und sonstigen Bewohner der Städte, die bei der Bischöflichen Kirche, bei dem Bischöflichen Haupthofe, bei des Grafen

Burgen entstanden waren, an dem entfernten Reichsoberhaupte keinen so lokalen Schutz, als an dem heiligen Paul, dem Bischof etc. hatten, letztern auch ihre besondere Freiheiten und selbst ihr Stadtrechte mehrerenteils zu verdanken hatten; so blieben oder wurden sie nebst ihrem Bürgerrechte gerne Schutzhörige oder Wachszinsige des heiligen Pauls, so wie es die Hofhörigen nebst ihrem Hofrechte waren. Der Bürgerschutz würde jedoch den Kirchenschutz bei den Wachszinsigen verdrängt haben, wenn nicht eine Menge bloss wachszinsiger Leute auf den Gründen des in der Stadt bestehenden Domstiftes (dessen Bezirk später die Domfreiheit hiess) sich niedergelassen hätte, denen allen nicht behagte, und die auch öfters die Mittel nicht hatten, das von Zeit zu Zeit kostbarer gewordene Bürgerrecht anzunehmen. Dessen ungeachtet muss die Zahl der Wachszinsigen in den Städten sich vermindert, und daher die Geistlichkeit veranlasst haben, dem Verfall der Wachseinkünfte auf eine andere Art aufzuhelfen. Denn um eben die Zeit, als man in den Städten anfang, jeden, der sich daselbst niederliess, ohne fernere Rücksicht seines Standes als einen freien Einwohner zu behandeln, und diese Freiheit als ein städtisches Recht anzusehen (*Dies besagen alle älteren Stadtrechte; und sogar die Einschränkung der neuern, dass nämlich derjenige, welcher in Zeit von einem Jahr und Tag nicht reklamiert würde, als ein freier Bürger angesehen werden sollte, oder dass die Städte keine eigene oder hörige Leute der geistlichen Stifter, Klöster etc. aufnehmen sollten etc. bestätigen es.*), fingen auch die Geistlichen an, jeden, der sich auf der Domfreiheit oder den Kirchengründen niederliess, als ihren Schutzhörigen oder Wachszinsigen zu behandeln. Sie mochten anfänglich hierzu so leichten Grund gehabt haben wie die Städte: allein so wie die Städte ihr Verfahren mit dem Bürgerrechte unterstützten; so rechtfertigten die Geistlichen nun ihr Unternehmen mit dem geistlichen Rechte. Es konnten die Irrungen deshalb zwischen den Städten und geistlichen Stiftern freilich nicht ganz ausbleiben: da aber die Bischöfe wo noch nicht Landesherren doch Hauptherren der meisten Städte waren; so waren sie auch hierin die Vermittler, oder taten, wo die Vermittelung nicht statt fand, den Ausspruch, der dann gewöhnlich für die Geistlichkeit ausfiel, und zum Grund die geistlichen Rechte legte (*Durch das geistliche Gericht verstand man in den ältern Zeiten wohl bloss das Synodalgericht; und ward noch zur Zeit, als das Köllnische Dienstmannsrecht zum ersten mal aufgesetzt wurde, dem weltlichen Gerichte so entgegen gesetzt, dass bei diesem nur der Landsass, bei jenem nur der Christ in Betracht kam, und nach bewandten Umständen der Verbrecher beim weltlichen seine bürgerliche, beim geistlichen Gerichte seine christlichen Rechte verlor. Durch den Verlust des bürgerlichen Rechtes ward er ehrenlos, durch den Verlust der kirchlichen Rechte aber einem Heiden gleich geachtet. Die kanonischen Rechte, welche im 12ten Jahrhundert bei der deutschen Geistlichkeit allmählich Eingang fanden, mussten freilich eine andere Wendung hervorbringen.*).

Obiger Schritt führte die Geistlichkeit weiter: denn als die Städte um ihren Bürgerfreiheiten und ihrem Bürgerschutz mehr Nachdruck zu geben, sich nicht allein einen eigenen, täglichen Bürgermeister (Rectorem dann Consulem (*In ältern Urkunden heissen die Vorsteher der Bürger Rectores, bis sie bei näherer Bekanntschaft mit den Italienischen Städten den Consul einführten, der aber nichts mehr als jener Rector zu sagen hatte, wenn nicht indessen die Stadt mehrere Theile des Bauerngerichtes erworben hatte.*)) in geringern fast täglich vorkommenden Sachen zu verschaffen wussten; sondern es auch dahin brachten, dass sie in grössern Sachen einen eigenen Richter erhielten (*Dieser Richter hiess dann Stadtrichter, und war ein Bruchstück des Vogten und auch wohl des Freigrafen.*): so legten die Dom- und andern Stifter ihren Wachszinsigen, welche in dem Umfange ihrer Stifter wohnten, und schon in geringen Sachen an dem Domkürster oder einen andern einen täglichen Richter hatten (*Der Custos Ecclesiae empfing jährlich von den Wachszinsigen das Pfund Wachs oder die Löse dafür, nämlich 2Pfennig; und hielt deshalb das Register der Wachszinsigen, wie man derer noch verschiedene bei den alten Stiftern antrifft. Und da diese Einkünfte bei der jährlichen Zusammenkunft geliefert wurden, und bei den Zusammenkünften das Nötige verabredet, das Fehlerhafte verbessert wurde; so ward der Custos auch ihr täglicher Richter, der des Jahres mit ihnen 2 bis 3 gemeine Sprachen hielt, so wie dieses bei den andern Gerichten auch gewöhnlich war.*), nun alle die Freiheiten bei, welche das aufkeimende geistliche Recht für die Geistlichen bestimmte, und entzogen unter diesem Vorwande ihre Wachszinsige auch in grössern Sachen dem weltlichen Richter (*Der Ordinarius fing um selbige Zeit an über alle weltlichen Sachen zu erkennen.*). Noch blieb die Geistlichkeit hierbei nicht stehen, sondern dehnte diese Freiheit auch auf diejenigen aus, welche ausser solchen Dom- Pauls- und andern Freiheiten wohnten: diese aber fanden ihrer bürgerlichen Verhältnisse wegen nicht allzeit für ratsam, sich jener Freiheit zu bedienen: woher denn geschah, dass der Gebrauch jener Freiheit ihrer Willkühr überlassen ward. Hierdurch formte sich allmählich aus den Wachszinsigen ein besonderer Stand und ein besonderes Recht, das ganz nach dem Hofrechte eingerichtet ist, und nett den Ausgang der Wachszinsigen bezeichnet; und das wie alle anderen Rechte nach Zeit und Umstände Zusätze annahm und Abänderungen litt.